

## 48 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

13.7.1956

# Regierungsvorlage.

## Guarantee Agreement.

AGREEMENT, dated , 1956, between the REPUBLIC OF AUSTRIA (hereinafter called the Guarantor) and INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT (hereinafter called the Bank).

WHEREAS by an agreement of even date herewith between the Bank and Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) and Österreichische Donaukraftwerke Aktiengesellschaft (hereinafter called the Borrowers), which agreement and the schedules therein referred to are hereinafter called the Loan Agreement, the Bank has agreed to make to the Borrowers a loan in various currencies in an aggregate principal amount equivalent to twenty-one million dollars (\$ 21,000,000), on the terms and conditions set forth in the Loan Agreement, but only on condition that the Guarantor agree to guarantee the payment of the principal, interest and other charges on such loan and the obligations of the Borrowers in respect thereof; and

WHEREAS the Guarantor, in consideration of the Bank's entering into the Loan Agreement with the Borrowers, has agreed to guarantee the payment of the principal, interest and other charges on such loan and the obligations of the Borrowers in respect thereof;

Now THEREFORE the parties hereto hereby agree as follows:

### ARTICLE I

SECTION 1.01. The parties to this Guarantee Agreement accept all the provisions of Loan Regulations No. 4 of the Bank dated February 15, 1955, subject, however, to the modifications thereof set forth in Schedule 3 to the Loan

(Übersetzung)

Garantieabkommen (Ybbs-Persenbeug-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

ABKOMMEN vom zwischen der REPUBLIK ÖSTERREICH (im nachfolgenden der „Bürge“ genannt) und der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFORDERUNG (im nachfolgenden die „Bank“ genannt).

Da durch ein Abkommen vom gleichen Datum zwischen der Bank und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Österreichischen Donaukraftwerke Aktiengesellschaft (im nachfolgenden die „Anleihenehmer“ genannt), welches Abkommen mit den darin bezogenen Anlagen im nachfolgenden das „Anleiheabkommen“ genannt wird, die Bank sich einverstanden erklärt hat, den Anleihenehmern eine Anleihe in verschiedenen Währungen im Gesamtkapitalsbetrag von einundzwanzig Millionen Dollar (\$ 21,000.000) zu den im Anleiheabkommen festgesetzten Bedingungen zu gewähren, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Bürge einverstanden ist, die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Spesen dieser Anleihe und die diesbezüglichen Verpflichtungen der Anleihenehmer zu garantieren; und

da der Bürge anlässlich des Abschlusses des Anleiheabkommens zwischen der Bank und den Anleihenehmern sich einverstanden erklärt hat, die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Spesen dieser Anleihe und die diesbezüglichen Verpflichtungen der Anleihenehmer zu garantieren;

sind die Vertragspartner nunmehr wie folgt übereingekommen:

### ARTIKEL I

ABSATZ 1.01. Die Vertragspartner dieses Garantieabkommens nehmen alle Bestimmungen der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Feber 1955 an, vorbehaltlich jedoch der in Anlage 3 zum Anleiheabkommen festgelegten Abänderun-

Agreement (such Loan Regulations No. 4 as so modified being hereinafter called the Loan Regulations), with the same force and effect as if they were fully set forth herein.

## ARTICLE II

SECTION 2.01. Without limitation or restriction upon any of the other covenants on its part in this Agreement contained, the Guarantor hereby unconditionally guarantees, as primary obligor and not as surety merely, the due and punctual payment of the principal of, and the interest and other charges on, the Loan, the principal of and interest on the Bonds, the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds, and the punctual performance of all the covenants and agreements of the Borrowers, all as set forth in the Loan Agreement and in the Bonds.

## ARTICLE III

SECTION 3.01. It is the mutual intention of the Guarantor and the Bank that no other external debt shall enjoy any priority over the Loan by way of a lien hereafter created on governmental assets. To that end, the Guarantor undertakes that, except as the Bank shall otherwise agree, if any lien shall be created on any assets of the Guarantor as security for any external debt, such lien will *ipso facto* equally and ratably secure the payment of the principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds, and that in the creation of any such lien express provision will be made to that effect; provided, however, that the foregoing provisions of this Section shall not apply to: (i) any lien created on property, at the time of purchase thereof, solely as security for the payment of the purchase price of such property; (ii) any lien on commercial goods to secure a debt maturing not more than one year after the date on which it is originally incurred and to be paid out of the proceeds of sale of such commercial goods; or (iii) any lien arising in the ordinary course of banking transactions and securing a debt maturing not more than one year after its date.

The term "assets of the Guarantor" as used in this Section includes assets of the Guarantor, of any agency of the Guarantor and of the Oesterreichische Nationalbank.

The Guarantor further undertakes that, within the limits of its constitutional powers, it will

gen (die so abgeänderten Anleiherichtlinien Nr. 4 sind im nachfolgenden als „Anleiherichtlinien“ bezeichnet), mit der gleichen Kraft und Wirkung, wie wenn sie zur Gänze hier festgelegt wären.

## ARTIKEL II

ABSATZ 2.01. Ohne Begrenzung oder Beschränkung irgendeiner der übrigen in diesem Abkommen enthaltenen, ihm obliegenden Vertragspflichten garantiert hiemit der Bürge bedingungslos, als Bürge und Zahler, die pünktliche Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der übrigen Spesen der Anleihe, des Kapitals und der Zinsen auf die Schuldverschreibungen, der allfälligen Prämie für die Vorausbezahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen und die pünktliche Erfüllung aller Vertragspflichten und Vereinbarungen der Anleihennehmer, wie sie im Anleiheabkommen festgelegt sind.

## ARTIKEL III

ABSATZ 3.01. Es wurde zwischen Bürge und Bank Einvernehmen hergestellt, daß keine Auslandsschuld gegenüber dieser Anleihe irgendeinen Vorrang durch eine in Zukunft eingeräumte Sicherstellung auf Regierungsbesitz genießen soll. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Bürge — außer es sei mit der Bank eine andere Vereinbarung geschaffen — bei Einräumung irgendeiner Sicherstellung auf seinem Besitz für irgend eine Auslandsschuld diese Sicherstellung *ipso facto* in gleicher Weise verhältnismäßig zugunsten der Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der sonstigen Spesen dieser Anleihe und der Schuldverschreibungen dieser Anleihe einzuräumen und bei Schaffung einer solchen Sicherstellung ausdrücklich dementsprechend Vorsorge zu treffen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nicht anzuwenden: (i) auf irgendeine Sicherstellung, die auf eine Liegenschaft zur Zeit ihres Ankaufes, lediglich als Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises dieser Liegenschaft, geschaffen wird. (ii) auf irgendeine Sicherstellung auf Handelsgüter, die für eine Schuld geschaffen wurde, die nicht mehr als ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie begründet wurde, fällig wird und die aus dem Erlös des Verkaufes dieser Handelsgüter abzuzahlen ist; oder (iii) auf irgendeine Sicherstellung, die im Zuge laufender Banktransaktionen entstanden ist und eine Schuld sichert, die nicht mehr als ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie gemacht wurde, fällig wird.

Der Ausdruck „Besitz des Bürgen“, wie in diesem Absatz gebraucht, bedeutet Besitz des Bürgen oder irgendeiner seiner Dienststellen und Besitz der Oesterreichischen Nationalbank.

Der Bürge verpflichtet sich weiters, innerhalb der Grenzen seiner verfassungsmäßigen Befug-

make the foregoing undertaking effective with respect to liens on the assets of any of its political subdivisions and their agencies.

SECTION 3.02. (a) The Guarantor and the Bank shall cooperate fully to assure that the purposes of the Loan will be accomplished. To that end, each of them shall furnish to the other all such information as it shall reasonably request with regard to the general status of the Loan. On the part of the Guarantor, such information shall include information with respect to financial and economic conditions in the territories of the Guarantor and the international balance of payments position of the Guarantor.

(b) The Guarantor and the Bank shall from time to time exchange views through their representatives with regard to matters relating to the purposes of the Loan and the maintenance of the service thereof. The Guarantor shall promptly inform the Bank of any condition which interferes with, or threatens to interfere with, the accomplishment of the purposes of the Loan or the maintenance of the service thereof.

(c) The Guarantor shall afford all reasonable opportunity for accredited representatives of the Bank to visit any part of the territories of the Guarantor for purposes related to the Loan.

SECTION 3.03. The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds shall be paid without deduction for, and free from, any taxes or fees imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories; provided, however, that the provisions of this Section shall not apply to taxation of, or fees upon, payments under any Bond to a holder thereof other than the Bank when such Bond is beneficially owned by an individual or corporate resident of the Guarantor.

SECTION 3.04. This Agreement, the Loan Agreement and the Bonds shall be free from any taxes or fees that shall be imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories on or in connection with the execution, issue, delivery or registration thereof.

SECTION 3.05. The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds shall be paid free from all restrictions imposed

nisse, die vorstehende Verpflichtung bezüglich Sicherstellung auf den Besitz irgendeiner seiner politischen Zusammenschlüsse und deren Dienststellen wirksam zu machen.

ABSATZ 3.02 (a) Der Bürge und die Bank haben eng zusammenzuarbeiten, um die Erreichung der Zwecke der Anleihe zu sichern. Zu diesem Zweck hat jeder von ihnen dem anderen alle Auskünfte zu geben, die er bezüglich des allgemeinen Standes der Anleihe üblicherweise verlangen kann. Diese Auskünfte des Bürgen haben auch Nachweise über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in seinen Gebieten und über den Stand seiner Zahlungsbilanz zu enthalten.

(b) Der Bürge und die Bank haben von Zeit zu Zeit durch ihre Organe das Einvernehmen über Angelegenheiten, welche die Zwecke der Anleihe und die Aufrechterhaltung ihrer Bedienung betreffen, herzustellen. Der Bürge hat die Bank unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die auf die Erreichung der Zwecke der Anleihe oder auf die Aufrechterhaltung der Bedienung derselben störend einwirken oder störend einzuwirken drohen.

(c) Der Bürge hat beglaubigten Vertretern der Bank jede Einschaumöglichkeit in Gebiete des Bürgen, die üblicherweise verlangt werden kann, zu gestatten.

ABSATZ 3.03. Das Kapital, die Zinsen und sonstigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sowie die allfällige Prämie für die Vorauszahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen sind ohne jeglichen Abzug für und frei vor irgendwelchen auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Steuern oder Gebühren zu bezahlen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmungen dieses Absatzes nicht auf die Besteuerung oder Gebühren für Zahlungen auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber einer Schuldverschreibung als die Bank anzuwenden sind, wenn der Nutznießer dieser Schuldverschreibung eine im Gebiete des Bürgen wohnhafte natürliche oder juristische Person ist.

ABSATZ 3.04. Dieses Abkommen, das Anleiheabkommen und die Schuldverschreibung, sind von allen Steuern oder Gebühren zu befreien, die auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auf die oder im Zusammenhang mit der Ausstellung, Ausgabe, Lieferung oder Registrierung derselben auferlegt werden.

ABSATZ 3.05. Die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sowie der allfälligen Prämie auf die Vorauszahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen sind

4

under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories.

frei von allen auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Beschränkungen.

#### ARTICLE IV

SECTION 4.01. The Guarantor shall endorse, in accordance with the provisions of the Loan Regulations, its guarantee on the Bonds to be executed and delivered by the Borrowers. The Minister of Finance of the Guarantor and such person or persons as he shall designate in writing are designated as the authorized representatives of the Guarantor for the purposes of Section 6.12 (b) of the Loan Regulations.

#### ARTICLE V

SECTION 5.01. The following addresses are specified for the purposes of Section 8.01 of the Loan Regulations:

For the Guarantor:

Minister of Finance  
Vienna I  
Himmelpfortgasse  
Austria

For the Bank:

International Bank for  
Reconstruction and Development  
1818 H Street, N. W.  
Washington 25, D. C.  
United States of America

SECTION 5.02. The Minister of Finance of the Guarantor is designated for the purposes of Section 8.03 of the Loan Regulations.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto, acting through their representatives thereunto duly authorized, have caused this Guarantee Agreement to be signed in their respective names and delivered in the District of Columbia, United States of America, as of the day and year first above written,

REPUBLIK OF AUSTRIA

By

*Authorized Representative*

INTERNATIONAL BANK FOR  
RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT

By

#### ARTIKEL IV

ABSATZ 4.01. Der Bürge hat, gemäß den Bestimmungen der Anleiherichtlinien, seine Garantie auf den von den Anleihenehmern auszustellenden und zu liefernden Schuldverschreibungen zu indossieren. Der Finanzminister des Bürgen und die von ihm schriftlich zu bezeichnende Person oder Personen sind als die befugten Vertreter des Bürgen für die Zwecke des Absatzes 6.12 (b) der Anleiherichtlinien bestimmt.

#### ARTIKEL V

ABSATZ 5.01. Für die Zwecke des Absatzes 8.01 der Anleiherichtlinien werden die nachfolgenden Adressen namentlich angegeben:

Für den Bürgen:

Der Bundesminister für Finanzen,  
Wien I,  
Himmelpfortgasse,  
Österreich,

für die Bank:

International Bank for Reconstruction and  
Development,  
1818 H Street, N.W.,  
Washington 25, D. C.,  
United States of America.

ABSATZ 5.02. Für die Zwecke des Absatzes 8.03 der Anleiherichtlinien wird der Bundesminister für Finanzen des Bürgen bestimmt.

URKUNDLICH DESSEN haben die Vertragspartner durch ihre hiezu vorschriftsmäßig befugten Vertreter die Zeichnung und Hinterlegung dieses Garantieabkommens im Distrikt Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, an dem eingangs verzeichneten Tag und Jahr veranlaßt.

ÖSTERREICHISCHE REPUBLIK

durch

INTERNATIONALE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

durch

**Guarantee Agreement.**

AGREEMENT, dated , 1956, between the REPUBLIC OF AUSTRIA (hereinafter called the Guarantor) and INTERNATIONAL BANK FOR RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT (hereinafter called the Bank).

WHEREAS by an agreement of even date herewith between the Bank and Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) and Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft (hereinafter called the Borrowers) which agreement and the schedules therein referred to are hereinafter called the Loan Agreement, the Bank has agreed to make to the Borrowers a loan in various currencies in an aggregate principal amount equivalent to ten million dollars (\$10,000,000), on the terms and conditions set forth in the Loan Agreement, but only on condition that the Guarantor agree to guarantee the payment of the principal, interest and other charges on such loan and the obligations of the Borrowers in respect thereof; and

WHEREAS the Guarantor, in consideration of the Bank's entering into the Loan Agreement with the Borrowers, has agreed to guarantee the payment of the principal, interest and other charges on such loan and the obligations of the Borrowers in respect thereof;

Now THEREFORE the parties hereto hereby agree as follows:

**ARTICLE I**

SECTION 1.01. The parties to this Guarantee Agreement accept all the provisions of Loan Regulations No. 4 of the Bank dated February 15, 1955, subject, however, to the modifications thereof set forth in Schedule 3 to the Loan Agreement (such Loan Regulations No. 4 as so modified being hereinafter called the Loan Regulations), with the same force and effect as if they were fully set forth herein.

**ARTICLE II**

SECTION 2.01. Without limitation or restriction upon any of the other covenants on its part in this Agreement contained, the Guarantor hereby unconditionally guarantees, as primary obligor and not as surety merely, the due and punctual payment of the principal of, and the interest and other charges on, the Loan, the principal of and interest on the Bonds, the pre-

(Übersetzung)

**Garantieabkommen (Voitsberg-St. Andrä-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.**

**ABKOMMEN** vom zwischen der REPUBLIK ÖSTERREICH (im nachfolgenden der „Bürge“ genannt) und der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (im nachfolgenden die „Bank“ genannt).

Da durch ein Abkommen vom gleichen Datum zwischen der Bank und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft (im nachfolgenden die „Anleihenehmer“ genannt), welches Abkommen mit den darin bezogenen Anlagen im nachfolgenden das „Anleiheabkommen“ genannt wird, die Bank sich einverstanden erklärt hat, den Anleihenehmern eine Anleihe in verschiedenen Währungen im Gesamtkapitalsbetrag von zehn Millionen Dollar (\$ 10,000.000) zu den im Anleiheabkommen festgesetzten Bedingungen zu gewähren, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Bürge einverstanden ist, die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Spesen dieser Anleihe und die diesbezüglichen Verpflichtungen der Anleihenehmer zu garantieren; und

da der Bürge anlässlich des Abschlusses des Anleiheabkommens zwischen der Bank und den Anleihenehmern sich einverstanden erklärt hat, die Zahlung vom Kapital, Zinsen und sonstigen Spesen dieser Anleihe und die diesbezüglichen Verpflichtungen der Anleihenehmer zu garantieren;

sind die Vertragspartner nunmehr wie folgt übereingekommen:

**ARTIKEL I**

**ABSATZ 1.01.** Die Vertragspartner dieses Garantieabkommens nehmen alle Bestimmungen der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Februar 1955 an, vorbehaltlich jedoch der in Anlage 3 zum Anleiheabkommen festgelegten Abänderungen (die so abgeänderten Anleiherichtlinien Nr. 4 sind im nachfolgenden als „Anleiherichtlinien“ bezeichnet), mit der gleichen Kraft und Wirkung, wie wenn sie zur Gänze hier festgelegt wären.

**ARTIKEL II**

**ABSATZ 2.01.** Ohne Begrenzung oder Beschränkung irgendeiner der übrigen in diesem Abkommen enthaltenen, ihm obliegenden Vertragspflichten garantiert hiemit der Bürge bedingungslos, als Bürge und Zahler, die pünktliche Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der übrigen Spesen der Anleihe, des Kapitals und der Zinsen auf die Schuldverschreibungen, der all-

mium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds, and the punctual performance of all the covenants and agreements of the Borrowers, all as set forth in the Loan Agreement and in the Bonds.

### ARTICLE III

**SECTION 3.01.** It is the mutual intention of the Guarantor and the Bank that no other external debt shall enjoy any priority over the Loan by way of a lien hereafter created on governmental assets. To that end, the Guarantor undertakes that, except as the Bank shall otherwise agree, if any lien shall be created on any assets of the Guarantor as security for any external debt, such lien will *ipso facto* equally and ratably secure the payment of the principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds, and that in the creation of any such lien express provision will be made to that effect; provided, however, that the foregoing provisions of this Section shall not apply to: (i) any lien created on property, at the time of purchase thereof, solely as security for the payment of the purchase price of such property; (ii) any lien on commercial goods to secure a debt maturing not more than one year after the date on which it is originally incurred and to be paid out of the proceeds of sale of such commercial goods; or (iii) any lien arising in the ordinary course of banking transactions and securing a debt maturing not more than one year after its date.

The term "assets of the Guarantor" as used in this Section includes assets of the Guarantor, of any agency of the Guarantor and of the Oesterreichische Nationalbank.

The Guarantor further undertakes that, within the limits of its constitutional powers, it will make the foregoing undertaking effective with respect to liens on the assets of any of its political subdivisions and their agencies.

**SECTION 3.02. (a)** The Guarantor and the Bank shall cooperate fully to assure that the purposes of the Loan will be accomplished. To that end, each of them shall furnish to the other all such information as it shall reasonably request with regard to the general status of the Loan. On the part of the Guarantor, such information shall include information with respect to financial and economic conditions in the territories of the Guarantor and the international balance of payments position of the Guarantor.

fälligen Prämie für die Vorauszahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen und die pünktliche Erfüllung aller Vertragspflichten und Vereinbarungen der Anleihenehmer, wie sie im Anleiheabkommen festgelegt sind.

### ARTIKEL III

**ABSATZ 3.01.** Es wurde zwischen Bürge und Bank Einvernehmen hergestellt, daß keine Auslandsschuld gegenüber dieser Anleihe irgendeinen Vorrang durch eine in Zukunft eingeräumte Sicherstellung auf Regierungsbesitz genießen soll. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Bürge — außer es sei mit der Bank eine andere Vereinbarung geschaffen — bei Einräumung irgendeiner Sicherstellung auf seinem Besitz für irgendeine Auslandsschuld diese Sicherstellung *ipso facto* in gleicher Weise verhältnismäßig zugunsten der Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und der sonstigen Spesen dieser Anleihe und der Schuldverschreibungen dieser Anleihe einzuräumen und bei Schaffung einer solchen Sicherstellung ausdrücklich dementsprechend Vorsorge zu treffen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nicht anzuwenden: (i) auf irgendeine Sicherstellung, die auf eine Liegenschaft zur Zeit ihres Ankaufes, lediglich als Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises dieser Liegenschaft, geschaffen wird; (ii) auf irgendeine Sicherstellung auf Handelsgüter, die für eine Schuld geschaffen wurde, die nicht mehr als ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie begründet wurde, fällig wird und die aus dem Erlös des Verkaufes dieser Handelsgüter abzuzahlen ist; oder (iii) auf irgendeine Sicherstellung, die im Zuge laufender Banktransaktionen entstanden ist und eine Schuld sichert, die nicht mehr als ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie gemacht wurde, fällig wird.

Der Ausdruck „Besitz des Bürgen“, wie in diesem Absatz gebraucht, bedeutet Besitz des Bürgen oder irgendeiner seiner Dienststellen und Besitz der Oesterreichischen Nationalbank.

Der Bürge verpflichtet sich weiters, innerhalb der Grenzen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse, die vorstehende Verpflichtung bezüglich Sicherstellung auf den Besitz irgendeiner seiner politischen Zusammenschlüsse und deren Dienststellen wirksam zu machen.

**ABSATZ 3.02. (a)** Der Bürge und die Bank haben eng zusammenzuarbeiten, um die Erreichung der Zwecke der Anleihe zu sichern. Zu diesem Zweck hat jeder von ihnen dem anderen alle Auskünfte zu geben, die er bezüglich des allgemeinen Standes der Anleihe üblicherweise verlangen kann. Diese Auskünfte des Bürgen haben auch Nachweise über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in seinen Gebieten und über den Stand seiner Zahlungsbilanz zu enthalten.

(b) The Guarantor and the Bank shall from time to time exchange views through their representatives with regard to matters relating to the purposes of the Loan and the maintenance of the service thereof. The Guarantor shall promptly inform the Bank of any condition which interferes with, or threatens to interfere with, the accomplishment of the purposes of the Loan or the maintenance of the service thereof.

(c) The Guarantor shall afford all reasonable opportunity for accredited representatives of the Bank to visit any part of the territories of the Guarantor for purposes related to the Loan.

**SECTION 3.03.** The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds shall be paid without deduction for, and free from, any taxes or fees imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories; provided, however, that the provisions of this Section shall not apply to taxation of, or fees upon, payments under any Bond to a holder thereof other than the Bank when such Bond is beneficially owned by an individual or corporate resident of the Guarantor.

**SECTION 3.04.** This Agreement, the Loan Agreement and the Bonds shall be free from any taxes or fees that shall be imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories on or in connection with the execution, issue, delivery or registration thereof.

**SECTION 3.05.** The principal of, and interest and other charges on, the Loan and the Bonds and the premium, if any, on the prepayment of the Loan or the redemption of the Bonds shall be paid free from all restrictions imposed under the laws of the Guarantor or laws in effect in its territories.

#### ARTICLE IV

**SECTION 4.01.** The Guarantor shall endorse, in accordance with the provisions of the Loan Regulations, its guarantee on the Bonds to be executed and delivered by the Borrowers. The Minister of Finance of the Guarantor and such person or persons as he shall designate in writing are designated as the authorized representatives of the Guarantor for the purposes of Section 6.12 (b) of the Loan Regulations.

(b) Der Bürg und die Bank haben von Zeit zu Zeit durch ihre Organe das Einvernehmen über Angelegenheiten, welche die Zwecke der Anleihe und die Aufrechterhaltung ihrer Bedienung betreffen, herzustellen. Der Bürg hat die Bank unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die auf die Erreichung der Zwecke der Anleihe oder auf die Aufrechterhaltung der Bedienung derselben störend einwirken oder störend einzuwirken drohen.

(c) Der Bürg hat beglaubigten Vertretern der Bank jede Einschaumöglichkeit in Gebiete des Bürgen, die üblicherweise verlangt werden kann, zu gestatten.

**ABSATZ 3.03.** Das Kapital, die Zinsen und sonstigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sowie die allfällige Prämie für die Vorauszahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen sind ohne jeglichen Abzug für, und frei von irgendwelchen auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Steuern oder Gebühren zu bezahlen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmungen dieses Absatzes nicht auf die Besteuerung oder Gebühren für Zahlungen auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber einer Schuldverschreibung als die Bank anzuwenden sind, wenn der Nutznießer dieser Schuldverschreibung eine im Gebiete des Bürgen wohnhafte natürliche oder juristische Person ist.

**ABSATZ 3.04.** Dieses Abkommen, das Anleiheabkommen und die Schuldverschreibung, sind von allen Steuern oder Gebühren zu befreien, die auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auf die oder im Zusammenhang mit der Ausstellung, Ausgabe, Lieferung oder Registrierung derselben auferlegt werden.

**ABSATZ 3.05.** Die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Spesen der Anleihe und der Schuldverschreibungen sowie der allfälligen Prämie auf die Vorauszahlung der Anleihe oder die Tilgung der Schuldverschreibungen sind frei von allen auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Gebiet geltenden Gesetzen auferlegten Beschränkungen.

#### ARTIKEL IV

**ABSATZ 4.01.** Der Bürg hat, gemäß den Bestimmungen der Anleiherichtlinien, seine Garantie auf den von den Anleihenehmern auszustellenden und zu liefernden Schuldverschreibungen zu indossieren. Der Finanzminister des Bürgen und die von ihm schriftlich zu bezeichnende Person oder Personen sind als die befugten Vertreter des Bürgen für die Zwecke des Absatzes 6.12 (b) der Anleiherichtlinien bestimmt.

## ARTICLE V

SECTION 5.01. The following addresses are specified for the purposes of Section 8.01 of the Loan Regulations:

For the Guarantor:

Minister of Finance  
Vienna I  
Himmelpfortgasse  
Austria

For the Bank:

International Bank for  
Reconstruction and Development  
1818 H Street, N. W.  
Washington 25, D. C.  
United States of America

SECTION 5.02. The Minister of Finance of the Guarantor is designated for the purposes of Section 8.03 of the Loan Regulations.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto, acting through their representatives thereunto duly authorized, have caused this Guarantee Agreement to be signed in their respective names and delivered in the District of Columbia, United States of America, as of the day and year first above written.

REPUBLIC OF AUSTRIA

By

*Authorized Representative*

INTERNATIONAL BANK FOR  
RECONSTRUCTION AND DEVELOPMENT

By

## ARTIKEL V

ABSATZ 5.01. Für die Zwecke des Absatzes 8.01 der Anleihenrichtlinien werden die nachfolgenden Adressen namentlich angegeben:

Für den Bürgen:

Der Bundesminister für Finanzen  
Wien I,  
Himmelpfortgasse,  
Österreich,

für die Bank:

International Bank for Reconstruction and  
Development,  
1818 H Street, N. W.,  
Washington 25, D. C.,  
United States of America.

ABSATZ 5.02. Für die Zwecke des Absatzes 8.03 der Anleihenrichtlinien wird der Bundesminister für Finanzen des Bürgen bestimmt.

URKUNDLICH DESSEN haben die Vertragspartner durch ihre hiezu vorschriftsmäßig befugten Vertreter die Zeichnung und Hinterlegung dieses Garantieabkommens im Distrikt Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, an dem eingangs verzeichneten Tag und Jahr veranlaßt.

ÖSTERREICHISCHE REPUBLIK  
durch

INTERNATIONALE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

durch

## Erläuternde Bemerkungen

zu der Regierungsvorlage, betreffend den Abschluß von Garantieabkommen zu Kreditabkommen, die zwischen der Weltbank und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG. (Verbundgesellschaft), den Österreichischen Donaukraftwerken und den Österreichischen Draukraftwerken abgeschlossen werden sollen.

Die Regierungsvorlage betrifft die verfassungsmäßige Genehmigung zweier Garantieabkommen, die zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung abgeschlossen werden sollen. Die durch diese Abkommen im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, in der derzeit geltenden Fassung, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung zu erteilende Bundeshaftung besichert zwei Anleihen, die die Weltbank der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG. und den Österreichischen Donaukraftwerken sowie der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG. und den Österreichischen Draukraftwerken zu geben beabsichtigt. Die Vertragsentwürfe sehen zwei Kreditabkommen vor: a) einen Kredit von 21 Millionen Dollar zur Teilfinanzierung des Projektes Ybbs-Persenbeug der Donaukraftwerke in den Jahren 1956/57, b) einen Kredit in Höhe von 10 Millionen Dollar zur Teilfinanzierung der Kraftwerke St. Andrä und Voitsberg der Draukraftwerke. Den Entwürfen zufolge beträgt die Laufzeit des erstgenannten Kredites 25 Jahre, die des zweitgenannten Kredites 20 Jahre. Die ersten fünf Jahre werden bei beiden Krediten tilgungsfrei sein. Die Verzinsung wird wie bei den bisherigen Weltbankkrediten voraussichtlich  $4\frac{3}{4}\%$  pro anno betragen, obwohl die Bank im Zuge der derzeit allgemeinen Kreditverteuerung die jetzt gewährten Anleihen mit mindestens 5% in Anrechnung stellt. Die Inanspruchnahme der Anleihe in Teilbeträgen ist beim Projekt Ybbs-Persenbeug und Voitsberg für die Jahre 1956/57, für das Projekt St. Andrä für die Jahre 1956—1958 vorgesehen.

Die Weltbank hat zur Kenntnis genommen, daß die Anleiheerlöse im wesentlichen zur Bedeckung des Inlandsbedarfes Verwendung finden sollen. Irgendeine Bestimmung, wonach die Anleiheerlöse für Importe aus dem Ausland ver-

wendet werden müssen, ist in den vorliegenden Entwürfen — im Gegensatz zu den bisherigen Kreditverträgen — nicht enthalten. Falls jedoch die Unternehmungen notwendige Importe mit den Anleiheerlösen durchführen wollen, so wird ihnen die Weltbank nach Tunlichkeit die hiefür erforderliche Währung zur Verfügung stellen. Im übrigen jedoch wird die Anleihe in einer in Schillingen konvertiblen Währung (voraussichtlich in US-Dollar oder Schweizer Franken) zur Ausschüttung gelangen.

Die in Aussicht genommenen Anleihen werden im wesentlichen durch die Bundesgarantie zu besichern sein. Insbesondere wird der Abschluß eines Stromlieferungsübereinkommens mit dem Auslande und eine der Besicherung der Anleihen dienende Abtretung von Stromexporterlösen bei diesen Anleihen nicht verlangt. Auch die Vereinfachung der Besicherungsbestimmung bedeutet nicht nur eine wesentliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Konditionen der Weltbankanleihen an Österreich, sondern auch eine Besserstellung gegenüber Vertragsabschlüssen der Weltbank mit anderen Staaten.

Die Weltbank ist jedoch nicht nur auf die pünktliche Rückzahlung ihrer Anleihen bedacht, sondern legt auch Wert darauf, daß die von ihr mitfinanzierten Projekte programmgemäß zum Abschluß gebracht werden können. In diesem Sinne ist auch eine Klausel der Anleiheverträge zu verstehen, wonach die Verbundgesellschaft beziehungsweise ihre Konzernunternehmungen vor Inangriffnahme neuer Projekte, die nicht in dem Gesamtprogramm enthalten sind, das Einvernehmen mit den zuständigen österreichischen Regierungsstellen als Garant und der Weltbank als Kreditgeber darüber herzustellen haben, ob die Finanzierung dieser neuen Projekte bei Anwendung vernünftiger Grundsätze gesichert erscheint.

Was nun die in Form des Notenwechsels festzuhalrenden Vereinbarungen anbelangt, so wäre zu erwähnen, daß die Verbundgesellschaft sich der Weltbank gegenüber verpflichten muß, denjenigen Projekten, die von der Weltbank mitfinanziert werden, eine Priorität bei der Zuteilung der der Verbundgesellschaft und ihren Konzernunternehmungen anfallenden sonstigen Finanzierungsmittel einzuräumen.

10

Die Garantieverträge sind im Sinne des Artikel 50 in Zusammenhang mit Artikel 42 Abs. 5 der Bundesverfassung gesetzesändernd und werden daher und wegen ihrer großen Bedeutung zur Genehmigung durch die Organe der Bundesgesetzgebung vorgelegt. Gesetzesändernder Inhalt im obigen Sinne kommt dem Artikel 3 der Garantieabkommen zu, durch welche der Weltbank pro rata parte eine Gleichstellung mit anderen zukünftigen Auslandsgläubigern der Republik Österreich eingeräumt wird.

Der Abschluß der im Entwurf vorliegenden Übereinkommen erscheint aus folgenden Erwägungen vorteilhaft:

Ein nicht unwesentlicher Teil des für die Gesamtwirtschaft wichtigsten weiteren Ausbaues der österreichischen Kraftwerke wird durch die Anleihen der Weltbank gesichert werden.

Durch das ausländische Kapital in Höhe von 806 Millionen Schilling wird eine zu begrüßende

Entlastung des inländischen Kapitalmarktes ermöglicht.

Das Einfliessen konvertibler Währungen ist insbesondere im gegebenen Zeitpunkt devisenpolitisch erwünscht.

Der Wegfall jeglichen Importzwangs bei den in Aussicht genommenen Anleihen wird sich für die österreichische Industrie und damit im Zusammenhang auch für die österreichische Beschäftigungslage günstig auswirken.

Die von der Weltbank auferlegten oben erwähnten Konditionen sind akzeptabel.

Nach Abschluß der in Aussicht genommenen beiden Anleiheverträge werden die Ausleihungen der Weltbank an Österreich sich auf 53 Millionen Dollar oder 1378 Millionen Schilling belaufen.

Juli 1956.

Übersetzung aus dem Englischen

**Beilagen**  
zu den „Erläuternden Bemerkungen“.

Anleihenummer

# ANLEIHEVERTRAG

(Projekt Ybbs-Persenbeug)

zwischen der

Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

und der

Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft  
(Verbundgesellschaft)

und der

Österreichischen Donaukraftwerke Aktiengesellschaft

Datum,

## Anleiheabkommen

**ABKOMMEN** vom , zwischen  
der INTERNATIONALEN BANK FÜR  
WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTS-  
FÖRDERUNG einerseits (im folgenden die  
„Bank“ genannt) und der ÖSTERREICHI-  
SCHEN ELEKTRIZITÄTSWIRT-  
SCHAFTS-AKTIENGESELLSCHAFT  
(VERBUNDEGESELLSCHAFT) und der  
ÖSTERREICHISCHEN DONAUKRAFT-  
WERKE AKTIENGESELLSCHAFT ander-  
seits (im folgenden gemeinsam die „Anleihe-  
nehmer“ genannt).

## ARTIKEL I

### Anleiherichtlinien; besondere Definitionen.

**Absatz 1.01.** Die Partner dieses Anleiheabkom-  
mens nehmen alle Bestimmungen der Anleihe-  
richtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Feber 1955  
an, vorbehaltlich jedoch der in Anlage 3 zu diesem  
Abkommen festgelegten Abänderungen (besagte  
abgeänderte Anleiherichtlinien Nr. 4 sind im  
nachfolgenden als „Anleiherichtlinien“ bezeich-  
net), mit der gleichen Kraft und Wirkung, wie  
wenn sie zur Gänze hier festgelegt wären.

**Absatz 1.02.** Die folgenden Ausdrücke haben,  
wann immer in diesem Abkommen oder irgend-

welchem Anhang dazu angewendet, die folgende  
Bedeutung, außer wenn der Zusammenhang es  
anders erfordert:

a) Unter dem Ausdruck „Verbundgesellschaft“  
ist die auf Grund des Bundesgesetzes des Bürgen  
vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der  
Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz,  
BGBl. Nr. 81/1947), errichtete und bestehende  
Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesell-  
schaft (Verbundgesellschaft) zu verstehen.

b) Unter dem Ausdruck „Donaukraftwerke“  
ist die auf Grund des obigen Bundesgesetzes  
und der Gesellschaftsrechte des Bürgen errichtete  
und bestehende Österreichische Donaukraft-  
werke-Aktiengesellschaft zu verstehen.

c) Der Ausdruck „Tochtergesellschaft“ bezeich-  
net jede der Sondergesellschaften, die auf Basis  
der Gesellschaftsrechte des Bürgen sowie des be-  
reits erwähnten Bundesgesetzes organisiert sind  
und bestehen oder erst organisiert werden müs-  
sen, und jede andere Gesellschaft, die direkt  
oder indirekt durch die Verbundgesellschaft kon-  
trolliert wird.

d) Der Ausdruck „Programm“ betrifft das Pro-  
gramm der Verbundgesellschaft für den Ausbau  
der Erzeugung von elektrischer Energie während  
der Periode 1956—1960, wie er in dem Memo-  
randum der Verbundgesellschaft vom 8. Mai 1956  
angeführt ist.

## ARTIKEL II

## Die Anleihe.

**Absatz 2.01.** Die Bank erklärt sich einverstanden, den Anleihenehmern zu den in diesem Abkommen festgesetzten oder darauf bezughabenden Bedingungen einen Betrag in verschiedenen Währungen, im Wert von einundzwanzig Millionen Dollar (\$ 21,000,000) zu leihen.

**Absatz 2.02.** Die Bank hat in ihren Büchern auf den Namen der Anleihenehmer ein Anleihekonto zu eröffnen und diesem den Anleihebetrag gutzuschreiben. Der Anleihebetrag kann von dem Anleihekonto behoben werden, vorbehaltlich der festgesetzten Streichungs- und Sperrechte, wie dargestellt in Abschnitt 2.08 dieses Artikels und in den Anleiherichtlinien.

**Absatz 2.03.** Die Anleihenehmer haben der Bank eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von dreiviertel Prozent ( $3\frac{1}{4}\%$ ) pro anno des jeweils nicht in Anspruch genommenen Kapitalbetrages der Anleihe zu entrichten.

**Absatz 2.04.** Die Anleihenehmer haben vom jeweils auf diese Art behobenen und aushaltenden Kapitalbetrag der Anleihe Zinsen in der Höhe von Prozent ( $\%$ ) pro anno zu zahlen.

**Absatz 2.05.** Falls nicht die Bank und die Anleihenehmer etwas anderes vereinbaren, hat die Provision, die für von der Bank auf Antrag der Anleihenehmer gemäß Absatz 4.02 der Anleiherichtlinien durchgeführte besondere Dienste zu entrichten ist, ein halbes Prozent ( $1\frac{1}{2}\%$ ) pro anno des aushaltenden Kapitalbetrages, auf den sich diese besonderen Dienste beziehen, zu betragen.

**Absatz 2.06.** Zinsen und sonstige Spesen sind halbjährlich am 15. Jänner und 15. Juli jedes Jahres zu zahlen.

**Absatz 2.07.** Die Anleihenehmer haben das Anleihekapital entsprechend dem in Anlage 1 zu diesem Abkommen festgesetzten Tilgungsplan zurückzuzahlen.

**Absatz 2.08.** Für den Fall, daß auf dem Kapitalmarkt eines anderen Landes als Österreich die Absicht besteht, an der Finanzierung der Projekte zu partizipieren und die Anleihenehmer oder einer von diesen eine derartige zusätzliche Finanzierung durch den Verkauf von Obligationen oder anderen Wertpapieren auf irgend einem solchen Markt vor dem 31. Dezember 1956 erhält, kann die Bank, wenn sie es wünscht, einen Betrag der Anleihe stornieren, der jedoch nicht das Dollaräquivalent der Gesamtsumme jener Beträge, die die Verbundgesellschaft auf diese Weise erhalten hat, übersteigen darf.

## ARTIKEL III

## Verwendung der Erträge aus der Anleihe.

**Absatz 3.01.** Die Anleihenehmer haben die Erträge der Anleihe ausschließlich zur Finanzie-

rung der Kosten von Gütern zu verwenden, die zur Durchführung des in Anhang 2 zu diesem Abkommen beschriebenen Projektes erforderlich sind. Die einzelnen aus den Anleiheerträgelnissen zu finanzierenden Güter sind durch Vereinbarung zwischen der Bank und den Donaukraftwerken, vorbehaltlich einer Abänderung durch weitere Vereinbarungen zwischen ihnen, festzusetzen.

**Absatz 3.02.** Die Anleihenehmer haben alle aus den Anleiheerträgelnissen finanzierten Güter ausschließlich bei der Durchführung des Projektes einzusetzen.

## ARTIKEL IV

## Schuldverschreibungen.

**Absatz 4.01.** Die Anleihenehmer haben, wie in den Anleiherichtlinien vorgesehen, Schuldverschreibungen auszustellen und zu übergeben, die den Kapitalbetrag der Anleihe repräsentieren.

**Absatz 4.02.** Zwei Vorstandsmitglieder der Verbundgesellschaft, die gemeinsam im Namen der Verbundgesellschaft zeichnen, und zwei Vorstandsmitglieder der Donaukraftwerke Aktiengesellschaft, die gemeinsam im Namen der Donaukraftwerke zeichnen, sind als befugte Vertreter der Anleihenehmer im Sinne von Absatz 6.12 (a) der Anleiherichtlinien bestimmt.

## ARTIKEL V

## Besondere Vertragsbestimmungen.

**Absatz 5.01 a)** Die Anleihenehmer haben das Projekt mit gehöriger Beflissenheit und Sorgfalt bei Anwendung vernünftiger technischer finanzieller Verfahren durchzuführen.

b) Die Anleihenehmer haben der Bank auf ihr allfälliges jeweiliges Ersuchen unverzüglich die Pläne und Angaben, betreffend das Projekt, sowie alle nachträglich daran vorgenommenen, wesentlichen Abänderungen zu übermitteln.

c) Die Anleihenehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen die aus den Anleiheerträgelnissen finanzierten Aufwendungen, deren Verwendung im Rahmen des Projekts, die Fortschritte des Projekts (einschließlich dessen Kosten) sowie die finanzielle Lage im Lichte eines konsequent eingehaltenen Buchführungsverfahrens und die finanziellen Operationen der Anleihenehmer eindeutig zu entnehmen sind; es ist den Vertretern der Bank zu ermöglichen, das Projekt, das Programm (mit Ausnahme der Anlage der Donaukraftwerke Jochenstein AG.), die Güter sowie alle wichtigen Aufzeichnungen und Urkunden einzusehen; weiters haben die Anleihenehmer der Bank alle Informationen zu geben, die sie üblicherweise über die Ausgabe der Anleiheerträge, das Projekt, das Programm, die Waren und die finanzielle Lage und die finanziellen Operationen der Anleihenehmer verlangen kann.

**Absatz 5.02.** a) Die Bank und die Anleihenehmer haben in vollem Maße zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, daß die Zwecke der Anleihe erreicht werden. Zu diesem Zweck haben alle vertragschließenden Teile einander alle Informationen zu übermitteln, die sie von einander hinsichtlich des allgemeinen Status der Anleihe üblicherweise fordern können.

b) Die Bank und die Anleihenehmer haben von Zeit zu Zeit durch ihre Vertreter ihre Ansichten über die Zwecke sowie die Bedienung der Anleihe betreffende Angelegenheiten auszutauschen. Die Anleihenehmer haben die Bank unverzüglich von jedem Umstand in Kenntnis zu setzen, der auf die Erreichung der Zwecke oder der Bedienung der Anleihe störend einwirkt oder sie zu behindern droht.

**Absatz 5.03.** Jeder der Anleihenehmer verpflichtet sich, außer die Bank bestimmt etwas anderes, daß, wenn irgendein Pfandrecht an irgend einem Vermögensteil eines solchen Anleihenehmers als Sicherheit für irgendeine Schuld begründet wird, ein solches Pfandrecht von selbst die Zahlung des Kreditbetrages von und die Zinsen und anderen Spesen für die Anleihe und die Schuldverschreibungen gleichmäßig und anteilmäßig sichert, und daß bei der Errichtung eines solchen Pfandrechtes ausdrückliche Vorsorge zu diesem Zwecke getroffen wird; vorausgesetzt, daß sich die vorhergehenden Bestimmungen dieses Absatzes nicht beziehen auf: (i) Pfandrechte auf Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt ihres Kaufes zum alleinigen Zweck der Sicherung der Zahlung des Kaufpreises dieses Vermögensteiles; (ii) Pfandrechte auf Handelswaren, um Schulden zu sichern, die nicht später als nach einem Jahr ab dem Datum, zu dem sie ursprünglich aufgelaufen sind, fällig sind und aus den Verkaufserlösen dieser Handelswaren bezahlt werden; (iii) Pfandrechte, welche im Verlaufe normaler Bankgeschäfte entstehen und eine Schuld sichern, die nicht später als ein Jahr nach deren Entstehung fällig ist.

**Absatz 5.04.** Die Anleihenehmer haben alle allenfalls nach den Gesetzen des Bürgen oder den auf dem Gebiet des Bürgen in Kraft stehenden Gesetzen für die Errichtung, Ausstellung, Übergabe oder Registrierung dieses Abkommens, des Garantieabkommens oder der Schuldverschreibungen oder die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder sonstiger Spesen auf Grund dieses Abkommens beziehungsweise im Zusammenhang damit auferlegten Abgaben oder Gebühren zu bezahlen oder bezahlen zu lassen, wobei jedoch die Bestimmungen dieses Absatzes nicht auf die Besteuerung oder Erhebung von Gebühren von Zahlungen anzuwenden sind, die auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber derselben als die Bank geleistet werden, wenn der Nütznießer der betreffenden Schuldverschreibung eine auf dem Gebiet des

Bürgen wohnhafte beziehungsweise ihren Sitz habende Einzelperson oder Körperschaft ist.

**Absatz 5.05.** Die Anleihenehmer haben alle allfälligen nach den Gesetzen des Landes oder der Länder, in deren Währung die Anleihe und die Schuldverschreibungen zahlbar sind, oder nach Gesetzen, die in den Gebieten dieser Länder in Kraft stehen, für die Errichtung, Ausstellung, Übergabe oder Registrierung dieses Abkommens, des Garantieabkommens oder der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen auferlegten Abgaben und Gebühren zu bezahlen oder bezahlen zu lassen.

**Absatz 5.06.** Außer es wird zwischen der Bank und den Anleihenehmern etwas anderes vereinbart, sollen die Anleihenehmer die Güter, die aus den Erträgnissen der Anleihe finanziert werden, gegen Risiken versichern oder versichern lassen, die bei deren Einkauf und Einfuhr in das Gebiet der Bürgen anfallen könnten. Diese Versicherung soll im Rahmen herkömmlicher Geschäftsprinzipien erfolgen und in Dollar oder in der Währung, in welcher die Kosten der Ware versichert sind, zahlbar sein.

**Absatz 5.07.** a) Jeder der Anleihenehmer hat jederzeit den Firmenfortbestand und seine Berechtigung, Geschäfte zu betreiben, aufrechtzuerhalten sowie — ausgenommen die Bank stimmt einer anderen Vorgangsweise zu — alle Schritte zu unternehmen, um die ihm zustehenden Rechte, Vollmachten, Vorrechte und Bürgerrechte aufrechtzuerhalten und zu erneuern, die für seinen Geschäftsbetrieb notwendig oder nützlich sind.

b) Jeder der Anleihenehmer hat gemäß herkömmlichen technischen Regeln seine Anlagen, Ausrüstungen und Vermögenswerte zu betreiben und zu erhalten und an ihnen alle jeweils nötigen Erneuerungen und Reparaturen vorzunehmen und jederzeit seine Anlagen und Ausrüstungen nach ordentlichen Geschäfts- und Gemeinnützigennormen zu betreiben und nach denselben Normen seine finanzielle Lage aufrechtzuerhalten.

**Absatz 5.08.** Während des Zeitraumes des Programms, von dem dieses Projekt einen Teil darstellt, soll sich die Verbundgesellschaft bezüglich jedes größeren Bauvorhabens, welches nicht bereits im Programm enthalten ist und welches für dessen Fertigstellung wesentliche Kapitalien benötigt, mit der Bank ins Einvernehmen setzen. Die Verbundgesellschaft soll derartige Bauvorhaben nur dann durchführen beziehungsweise den Sondergesellschaften die Durchführung derartiger Bauvorhaben nur dann erlauben, wenn die Bank, der Bürge und die Verbundgesellschaft gemeinsam übereingekommen sind, daß die Finanzierung derselben genügend gesichert ist und das Programm dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## ARTIKEL VI.

## Rechtsmittel der Bank.

**Absatz 6.01.** (i) Tritt einer der in Punkt a), Punkt b), Punkt c) oder Punkt f) des Absatzes 5.02 der Anleiherichtlinien angeführten Fälle ein und dauert während eines Zeitraumes von dreißig Tagen an oder (ii) tritt einer der in Punkt c) des Absatzes 5.02 der Anleiherichtlinien angeführten Fälle ein und dauert der betreffende Zustand sechzig Tage hindurch nach diesbezüglicher Benachrichtigung der Anleihenehmer durch die Bank an, so kann die Bank nach ihrem Ermessen jederzeit danach während des Fortdauerns des betreffenden Zustandes das jeweils noch ausstehende Kapital der Anleihe und sämtlicher Schuldverschreibungen als sofort fällig und zahlbar erklären; mit der Abgabe dieser Erklärung wird das Kapital, ungeachtet etwaiger in diesem Abkommen oder in den Schuldverschreibungen enthaltenen gegenteiligen Bestimmungen sofort fällig und zahlbar.

## ARTIKEL VII.

## Diverses.

**Absatz 7.01.** Der Endtermin der Inanspruchnahme ist der 31. Dezember 1959.

**Absatz 7.02.** Der 30. November 1956 ist hiebei für die Zwecke des Abschnittes 9.04 der Anleiherichtlinien angeführt.

**Absatz 7.03.** Folgende Adressen sind für die Zwecke des Abschnittes 8.01 der Anleiherichtlinien angeführt.

Für die Verbundgesellschaft:  
Österreichische Elektrizitäts-  
wirtschafts-Aktiengesellschaft  
(Verbundgesellschaft)

Wien I,  
Am Hof 6  
(Österreich)

Für die Donaukraftwerke:  
Österreichische Donaukraft-  
werke Aktiengesellschaft  
Wien I,  
Hohenstaufengasse 6  
(Österreich)

Für die Bank:

Internationale Bank für  
Wiederaufbau und Wirtschafts-  
förderung  
1818 H. Street, N.W.  
Washington 25, D.C.  
(United States of America)

**Absatz 7.04.** Alle Verpflichtungen der Anleihenehmer auf Grund dieses Abkommens und der Schuldverschreibungen sind, falls sie nicht ausdrücklich durch einen hier ausdrücklich genannten Anleihenehmer eingegangen werden, zur ungeteilten Hand der Anleihenehmer einzugehen,

und die Verpflichtungen jedes einzelnen Anleihenehmers zur Einhaltung aller Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen keiner vorherigen an ihn gerichteten Bekanntgabe oder Aufforderung oder keiner gegen ihn gerichteten Klage. Keine, einem der Anleihenehmer hinsichtlich der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen auf Grund dieses Abkommens oder der Schuldverschreibungen gewährte Fristverlängerung oder Nachsicht, ebenso keine Unterlassung der Bank oder eines der Schuldverschreibungsnehmer bezüglich dieses Abkommens oder der Schuldverschreibungen, irgendwelche Benachrichtigungen, Aufforderungen oder Einsprüche an einen der Anleihenehmer zu richten oder irgendwelche Rechte gegen einen von ihnen geltend zu machen oder Rechtsmittel gegen ihn zu ergreifen, und auch nicht die Unterlassung eines der Anleihenehmer, den Erfordernissen irgendwelcher Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen zu entsprechen, hat in irgendeiner Weise irgendeine Verpflichtung des anderen Anleihenehmers nach diesem Abkommen oder den Schuldverschreibungen zu berühren oder zu beeinträchtigen.

URKUND DESSEN haben die durch ihre hiezu ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter handelnden, dieses Abkommen schließenden Parteien dieses Anleiheabkommen in ihrem beiderseitigen Namen unterfertigen und im Distrikt Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, am eingangs angegebenen Datum übergeben lassen.

INTERNATIONALE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG:

i. V.: .....

ÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS-AKTIENGESELLSCHAFT (VERBUNDGESELLSCHAFT):

i. V.: .....

ÖSTERREICHISCHE DONAUKRAFTWERKE AKTIENGESELLSCHAFT:

i. V.: .....

## ANLAGE I.

## Tilgungsplan.

Fälligkeitstermin für die Zahlung	Kapitalsrückzahlung (in Dollars ausgedrückt) *	Kapitalsaußenstände nach jeder Zahlung (in Dollars ausgedrückt) *
erst einzusetzen		

\*) In dem Ausmaß, zu dem irgendein Teilbetrag der Anleihe in einer anderen als der Dollar-Währung rückzahlbar ist (siehe Anleiherichtlinien, Absatz 3.02) stellen die in diesen Spalten befindlichen Zahlen die Dollar-Gegenwerte dar, die für Zwecke des Abhebens festgelegt sind.

### Prämien für Vorauszahlung und Tilgung.

Die folgenden Hundertsätze werden als die Prämien festgesetzt, die bei Rückzahlung vor der Fälligkeit irgendeines Teilbetrages des Kapitals der Anleihe gemäß Absatz 2.05 (b) der Anleiherichtlinien oder bei der Tilgung irgendeiner Schuldverschreibung vor ihrer Fälligkeit gemäß Absatz 6.16 der Anleiherichtlinien zahlbar sind:

Zeit der Vorauszahlung der Tilgung Prämie  
erst einzusetzen

### ANLAGE II

#### Beschreibung des Projektes.

Das Projekt besteht als Teil des Gesamtprojektes in dem Bau des Laufkraftwerk des Ybbs-Persenbeug, welches nun nachstehend genauer beschrieben wird.

Die Wasserkraftanlage wird an der Donau, ungefähr 130 km flussaufwärts von Wien, erbaut. In ihr werden sechs dreiphasige Drehstromgeneratoren zu 50 Perioden, von denen jeder eine Kapazität von 45.000 kVA (36.000 kW zu einem  $\cos. \varphi = 0,8$ ) aufweist, und die herkömmlichen Hilfseinrichtungen installiert sein. Jedem Generator wird ein Transfator zugeordnet sein, der eine Kapazität von 45.000 kVA aufweist, um die Spannung von 10,5 auf 220 kV zu transformieren. Die beiden Krafthäuser werden ein integrierender Teil des Staudamms sein. Die Wehranlage des Staudamms wird mit zwei beweglichen Schützen ausgestattet sein. Die Wehranlage sieht bei geschlossenen Schützen und bei mittlerem Niederwasser eine maximale Fallhöhe bei den Turbinen von 14 m vor. Zwei Schiffsschleusen, jede 24 m breit und mit einer Nutzlänge von 230 m, werden am linken Ufer des Flusses errichtet werden. Auf der Krone des Damms und der Krafthäuser wird eine 9,8 m breite Straße den Fluss überqueren. Zwei Portalkräne, jeder mit einer Kapazität von 135 Tonnen, werden auf der Krone des Damms und der Krafthäuser, parallel zur Straße, in Betrieb sein. Der Betriebseinsatz von drei Generatoren ist für das erste Quartal 1958 bei einem Teilstau geplant, alle sechs Generatoren werden bei Vollstau Ende 1959 in Betrieb gehen.

### ANLAGE III

#### Abänderungen der Anleiherichtlinien Nr. 4.

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die Bestimmungen der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Feber 1955 folgendermaßen abgeändert:

(a) Der Ausdruck „Anleihenehmer“ bedeutet die Anleihenehmer; ausgenommen dort, wo er in den Absätzen 5.02 (b), (c), (d), (e), (f), 7.01 und 7.02 verwendet ist, bedeutet

dieser Ausdruck die Anleihenehmer oder einen der beiden von ihnen.

(b) Die beiden ersten Sätze des Absatzes 3.01 haben wie folgt zu lauten:

„Die Donaukraftwerke haben sich zu bemühen, Waren mit den Währungen der Länder zu kaufen, von denen solche Waren angekauft werden. Die Erträge der Anleihe sind innerhalb des Ausmaßes, das die Bank für gut befindet, vom Anleihekonto in den verschiedenen Währungen, in denen die Waren bezahlt werden, abzuheben; ausgenommen, daß bezüglich von Waren, die in der Währung des Bürgen gezahlt oder aus Quellen innerhalb der Gebiete des Bürgen erworben werden, solche Abhebungen innerhalb des Ausmaßes, das die Bank für gut befindet, in den Währungen erfolgen sollen, die die Bank bestimmt.“

(c) Zu Absatz 3.05 ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„Wird auf Grund von Auslagen in der Währung des Bürgen um eine Abhebung angesucht, so ist der Wert der Währung des Bürgen im Verhältnis zu der oder den abzuhebenden Währung(en) von der Bank in billiger Weise festzusetzen.“

(d) Absatz 4.01 hat wie folgt zu lauten:

„Abhebung vom Anleihekonto. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Richtlinien sind die Anleihenehmer dazu ermächtigt, vom Anleihekonto abzuheben:

(a) (i) Jene Beträge, die erforderlich sind, um den Anleihenehmern die entsprechenden Kosten der Aufwendungen zu vergüten, die weder in der Währung des Anleihenehmers bezahlt noch aus Quellen innerhalb der Gebiete des Anleihenehmers erworben wurden;

(ii) jene Beträge vorbehaltlich der Bankzustimmung, die von den Anleihenehmern benötigt werden, um die entsprechenden Kosten solcher Aufwendungen zu begleichen; und

(b) jene Beträge, die von den Anleihenehmern benötigt werden, und zwar in dem Umfange, zu dem die Bank fallweise zustimmt, um damit die entsprechenden Kosten der Güter zu vergüten, die in der Währung des Bürgen bezahlt wurden oder aus Quellen innerhalb der Gebiete des Bürgen stammen.

Außer es wird zwischen der Bank und den Anleihenehmern etwas anderes vereinbart, dürfen keine Abhebungen gemacht werden a conto (a) von Ausgaben, die vor dem 1. Jänner 1956 erfolgten, oder (b) von Ausgaben in Gebieten

irgendeines Landes, welches nicht Mitglied der Bank ist, beziehungsweise für Güter und Dienstleistungen, die aus diesen Gebieten stammen.\*

(e) Abschnitt 504 soll wie folgt lauten:

**„Anwendung der Stornierung oder Suspendierung auf Beträge, die einer Sonderverpflichtung unterliegen.“**

Ungeachtet der Vorschriften der Abschnitte 208 des Anleiheabkommens sowie der Abschnitte 5.01, 5.02 und 5.03 sollen sich keine Stornierungen oder Suspendierungen auf Beträge beziehen, die irgend einer durch die Bank eingegangenen Sonderverpflichtung gemäß Abschnitt 4.02 unterliegen, außer es ist ausdrücklich in einer derartigen Verpflichtung vorgesehen.

(f) Abschnitt 5.05 soll wie folgt lauten:

**Anwendung der Stornierung auf die Fälligkeiten der Anleihe.**

Sofern nichts anderes zwischen der Bank und dem Kreditnehmer vereinbart wird, ist jede Stornierung auf Grund des vorstehenden Artikels oder des Abschnittes 2.08

\*) Am 10. Mai 1956 entschieden die geschäftsführenden Direktoren, daß in Anbetracht des besonderen Verhältnisses zwischen der Bank und der Schweiz auf Grund des Vertrages vom 29. Juni 1951, die Bank, falls seitens der Anleihenehmer der Antrag gestellt wird, die Anleiheerträge dazu verwenden zu dürfen, um Ausgaben in den Gebieten der Schweiz beziehungsweise Ausgaben für Güter und Dienstleistungen aus diesen Gebieten, zu finanzieren, dem zustimmen würde.

des Anleihevertrages anteilmäßig auf die verschiedenen Fälligkeiten des Kapitalbetrages des Kredites, wie sie im Tilgungsplan zum Kreditvertrag festgelegt sind, anzurechnen; dies gilt jedoch nicht für bis dahin abgelieferte oder gemäß Artikel VI angeforderte Schuldverschreibungen oder für bis dahin von der Bank verkaufte Teile des Kredites.

(g) Folgender Satz ist dem Abschnitt 6.07 hinzuzufügen:

Alle Schuldverschreibungen sollen entsprechende Bestimmungen zu dem Zweck beinhalten, daß die Verpflichtungen der Anleihenehmer zu ungeteilter Hand bestehen, wie es im Abschnitt 7.04 des Anleiheabkommens vorgeschrieben ist.

(h) Paragraph (a) des Abschnittes 7.04 hat wie folgt zu lauten:

„Jede Streitfrage zwischen der Bank und den Anleihenehmern oder einem von beiden oder zwischen dem Bürgen und der Bank und jede Forderung von irgendeiner derartigen Partei gegen eine andere derartige Partei, die sich aus den Bestimmungen des Anleiheabkommens, des Garantieabkommens oder aus den Schuldverschreibungen ergibt, die nicht durch Vereinbarung der Parteien beigelegt wird, ist einem Schiedsspruch durch ein Schiedsgericht, wie im folgenden vorgesehen, zu unterbreiten.“

# ANLEIHEVERTRAG

(Projekt Voitsberg, St. Andrä)

zwischen der

Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

und der

Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft)

und der

Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft

Datum,

## Anleiheabkommen

ABKOMMEN vom , zwischen  
der INTERNATIONALEN BANK FÜR  
WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTS-  
FÖRDERUNG einerseits (im folgenden die „Bank“ genannt) und der ÖSTERREICHI-  
SCHEN ELEKTRIZITÄTSWIRT-  
SCHAFTS-AKTIENGESELLSCHAFT  
(VERBUNDGESELLSCHAFT) und der  
ÖSTERREICHISCHEN DRAUKRAFT-  
WERKE AKTIENGESELLSCHAFT ander-  
seits (im folgenden gemeinsam die „Anleihe-  
nehmer“ genannt).

## ARTIKEL I

### Anleiherichtlinien; besondere Definitionen.

Absatz 1.01. Die Partner dieses Anleiheab-  
kommens nehmen alle Bestimmungen der An-  
leiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Feber  
1955 an, vorbehaltlich jedoch der in Anlage 3  
zu diesem Abkommen festgelegten Abände-  
rungen (besagte abgeänderte Anleiherichtlinien  
Nr. 4 sind im nachfolgenden als „Anleihericht-  
linien“ bezeichnet), mit der gleichen Kraft und  
Wirkung, wie wenn sie zur Gänze hier fest-  
gelegt wären.

Absatz 1.02. Die folgenden Ausdrücke haben,  
wann immer in diesem Abkommen oder irgend-  
welchem Anhang dazu angewendet, die folgende  
Bedeutung, außer wenn der Zusammenhang es  
anders erfordert:

a) Unter dem Ausdruck „Verbundgesellschaft“ ist die, auf Grund des Bundesgesetzes des Bürgen vom 26. März 1947 über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947) errich-  
tete und bestehende, Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesell-  
schaft) zu verstehen.

b) Unter dem Ausdruck „Draukraftwerke“ ist die, auf Grund des obigen Bundesgesetzes und der Gesellschaftsrechte des Bürgen errichtete und bestehende Österreichische Draukraftwerke-Aktiengesellschaft zu verstehen.

c) Der Ausdruck „Tochtergesellschaft“ bezeich-  
net jede der Sondergesellschaften, die auf Basis  
der Gesellschaftsrechte des Bürgen sowie des  
bereits erwähnten Bundesgesetzes organisiert  
sind und bestehen oder erst organisiert werden  
müssen und jede andere Gesellschaft, die direkt  
oder indirekt durch die Verbundgesellschaft kon-  
trolliert wird.

d) Der Ausdruck „Programm“ betrifft das  
Programm der Verbundgesellschaft für den Aus-  
bau der Erzeugung von elektrischer Energie  
während der Periode 1956 bis 1960, wie er in  
dem Memorandum der Verbundgesellschaft vom  
8. Mai 1956 angeführt ist.

## ARTIKEL II

### Die Anleihe.

Absatz 2.01. Die Bank erklärt sich einver-  
standen, den Anleihennehmern zu den in diesem  
Abkommen festgesetzten oder darauf bezug-

habenden Bedingungen einen Betrag in verschiedenen Währungen im Werte von zehn Millionen Dollar (\$ 10,000,000—) zu leihen.

**Absatz 2.02.** Die Bank hat in ihren Büchern auf den Namen der Anleihenehmer ein Anleihe konto zu etöffnen und diesem den Anleihebetrag gutzuschreiben. Der Anleihebetrag kann von dem Anleihekonto behoben werden, vorbehaltlich der festgesetzten Streichungs- und Sperrechte, wie dargestellt in den Anleiherichtlinien.

**Absatz 2.03.** Die Anleihenehmer haben der Bank eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von dreiviertel Prozent ( $\frac{3}{4}\%$ ) pro anno des jeweils nicht in Anspruch genommenen Kapitalbetrages der Anleihe zu entrichten.

**Absatz 2.04.** Die Anleihenehmer haben vom jeweils auf diese Art behobenen und aushaftenden Kapitalbetrag der Anleihe Zinsen in der Höhe von  $\frac{1}{2}\%$  ( $\frac{1}{2}\%$ ) pro anno zu zahlen.

**Absatz 2.05.** Falls nicht die Bank und die Anleihenehmer etwas anderes vereinbaren, hat die Provision, die für von der Bank auf Antrag der Anleihenehmer gemäß Absatz 4.02 der Anleiherichtlinien durchgeführte besondere Dienste zu entrichten ist, ein halbes Prozent ( $\frac{1}{2}\%$ ) pro anno des aushaftenden Kapitalbetrages, auf den sich diese besonderen Dienste beziehen, zu be tragen.

**Absatz 2.06.** Zinsen und sonstige Spesen sind halbjährlich am 1. März und 1. September jeden Jahres zu zahlen.

**Absatz 2.07.** Die Anleihenehmer haben das Anleihekapital entsprechend dem in Anlage 1 zu diesem Abkommen festgesetzten Tilgungsplan zurückzuzahlen.

### ARTIKEL III

#### Verwendung der Erträge aus der Anleihe.

**Absatz 3.01.** Die Anleihenehmer haben die Erträge der Anleihe ausschließlich zur Finanzierung der Kosten von Gütern zu verwenden, die zur Durchführung des im Anhang 2 zu diesem Abkommen beschriebenen Projektes erforderlich sind. Die einzelnen, aus den Anleiheerträgen zu finanzierenden Güter sind durch Vereinbarung zwischen der Bank und den Draukraftwerken, vorbehaltlich einer Abänderung durch weitere Vereinbarungen zwischen ihnen, festzusetzen.

**Absatz 3.02.** Die Anleihenehmer haben alle, aus den Anleiheerträgen finanzierten Güter ausschließlich bei der Durchführung des Projektes einzusetzen.

### ARTIKEL IV

#### Schuldverschreibungen

**Absatz 4.01.** Die Anleihenehmer haben, wie in den Anleiherichtlinien vorgesehen, Schuldver-

schreibungen auszustellen und zu übergeben, die den Kapitalbetrag der Anleihe repräsentieren.

**Absatz 4.02.** Zwei Vorstandsmitglieder der Verbundgesellschaft, die gemeinsam im Namen der Verbundgesellschaft zeichnen, und zwei Vorstandsmitglieder der Draukraftwerke-Aktiengesellschaft, die gemeinsam im Namen der Draukraftwerke zeichnen, sind als befugte Vertreter der Anleihenehmer im Sinne von Absatz 6.12 (a) der Anleiherichtlinien bestimmt.

### ARTIKEL V

#### Besondere Vertragsbestimmungen.

**Absatz 5.01. a)** Die Anleihenehmer haben das Projekt mit gehöriger Beflissenheit und Sorgfalt bei Anwendung vernünftiger technischer finanzieller Verfahren durchzuführen.

b) Die Anleihenehmer haben der Bank, auf ihr allfälliges jeweiliges Ersuchen unverzüglich die Pläne und Angaben betreffend das Projekt sowie alle nachträglich daran vorgenommenen, wesentlichen Abänderungen zu übermitteln.

c) Die Anleihenehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen die aus den Anleiheerträgen finanzierten Aufwendungen, deren Verwendung im Rahmen des Projektes, die Fortschritte des Projekts und (einschl. dessen Kosten) sowie die finanzielle Lage im Lichte eines konsequent eingehaltenen Buchführungsverfahrens und die finanziellen Operationen der Anleihenehmer eindeutig zu entnehmen sind; es ist den Vertretern der Bank zu ermöglichen, das Projekt, das Programm (mit Ausnahme der Anlage der Donaukraftwerke Jochenstein-AG), die Güter sowie alle wichtigen Aufzeichnungen und Urkunden einzusehen; weiters haben die Anleihenehmer der Bank alle Informationen zu geben, die sie üblicherweise über die Ausgabe der Anleiheerträge, das Projekt, das Programm, die Waren und die finanzielle Lage und die finanziellen Operationen der Anleihenehmer verlangen kann.

**Absatz 5.02. a)** Die Bank und die Anleihenehmer haben in vollem Maße zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, daß die Zwecke der Anleihe erreicht werden. Zu diesem Zweck haben alle vertragschließenden Teile einander alle Informationen zu übermitteln, die sie von einander hinsichtlich des allgemeinen Status der Anleihe üblicherweise fordern können.

b) Die Bank und die Anleihenehmer haben von Zeit zu Zeit durch ihre Vertreter ihre Ansichten über die Zwecke sowie die Bedienung der Anleihe betreffende Angelegenheiten auszutauschen. Die Anleihenehmer haben die Bank unverzüglich von jedem Umstand in Kenntnis zu setzen, der auf die Erreichung der Zwecke oder der Bedienung der Anleihe störend einwirkt oder sie zu behindern droht.

**Absatz 5.03.** Jeder der Anleihenehmer verpflichtet sich, außer die Bank bestimmt etwas anderes, daß, wenn irgendein Pfandrecht an irgendeinem Vermögensteil eines solchen Anleihenehmers als Sicherheit für irgendeine Schuld begründet wird, ein solches Pfandrecht von selbst die Zahlung des Kreditbetrages von und die Zinsen und andere Spesen für die Anleihe und die Schuldverschreibungen gleichmäßig und anteilmäßig sichert, und daß bei Errichtung eines solchen Pfandrechtes ausdrückliche Vorsorge zu diesem Zwecke getroffen wird; vorausgesetzt, daß sich die vorhergehenden Bestimmungen dieses Absatzes nicht beziehen auf: (i) Pfandrechte auf Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt ihres Kaufes zum alleinigen Zweck der Sicherung der Zahlung des Kaufpreises dieses Vermögensteiles; (ii) Pfandrechte auf Handelsware, um Schulden zu sichern, die nicht später als nach einem Jahr ab dem Datum, zu dem sie ursprünglich aufgelaufen sind, fällig sind und aus den Verkaufserlösen dieser Handelswaren bezahlt werden; (iii) Pfandrechte, welche im Verlaufe normaler Bankgeschäfte entstehen und eine Schuld sichern, die nicht später als ein Jahr nach deren Entstehung fällig ist.

**Absatz 5.04.** Die Anleihenehmer haben alle allenfalls nach den Gesetzen des Bürgen oder den auf dem Gebiet des Bürgen in Kraft stehenden Gesetzen für die Errichtung, Ausstellung, Übergabe oder Registrierung dieses Abkommens, des Garantieabkommens oder der Schuldverschreibungen oder die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder sonstiger Spesen auf Grund dieses Abkommens bzw. im Zusammenhang damit auferlegten Abgaben oder Gebühren zu bezahlen oder bezahlen zu lassen, wobei jedoch die Bestimmungen dieses Absatzes nicht auf die Besteuerung oder Erhebung von Gebühren von Zahlungen anzuwenden sind, die auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber derselben als die Bank geleistet werden, wenn der Nutznießer der betreffenden Schuldverschreibung eine auf dem Gebiet des Bürgen wohnhafte bzw. ihren Sitz habende Einzelperson oder Körperschaft ist.

**Absatz 5.05.** Die Anleihenehmer haben alle allfälligen nach den Gesetzen des Landes oder der Länder, in deren Währung die Anleihe und die Schuldverschreibungen zahlbar sind oder nach Gesetzen, die in den Gebieten dieser Länder in Kraft stehen, für die Errichtung, Ausstellung, Übergabe oder Registrierung dieses Abkommens, des Garantieabkommens oder der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen auferlegten Abgaben und Gebühren zu bezahlen oder bezahlen zu lassen.

**Absatz 5.06.** Außer es wird zwischen der Bank und den Anleihenehmern etwas anderes vereinbart, sollen die Anleihenehmer die Güter, die aus

den Erträgnissen der Anleihe finanziert werden, gegen Risiken versichern oder versichern lassen, die bei deren Einkauf und Einfuhr in das Gebiet der Bürgen anfallen könnten. Diese Versicherung soll im Rahmen herkömmlicher Geschäftsprinzipien erfolgen und in Dollar oder in der Währung, in welcher die Kosten der Ware versichert sind, zahlbar sein.

**Absatz 5.07.** a) Jeder der Anleihenehmer hat jederzeit den Firmenfortbestand und seine Berechtigung, Geschäfte zu betreiben, aufrechtzuerhalten sowie — ausgenommen die Bank stimmt einer anderen Vorgangsweise zu — alle Schritte zu unternehmen, um die ihm zustehenden Rechte, Vollmachten, Vorrechte und Bürgerrechte aufrechtzuerhalten und zu erneuern.

b) Jeder der Anleihenehmer hat gemäß herkömmlichen technischen Regeln seine Anlagen, Ausrüstungen und Vermögenswerte zu betreiben und zu erhalten und an ihnen alle jeweils nötigen Erneuerungen und Reparaturen vorzunehmen und jederzeit seine Anlagen und Ausrüstungen nach ordentlichen Geschäfts- und Gemeinnützigen Normen seine finanzielle Lage aufrechtzuerhalten.

**Absatz 5.08.** Während des Zeitraumes des Programms, von dem dieses Projekt einen Teil darstellt, soll sich die Verbundgesellschaft bezüglich jedes größeren Bauvorhabens, welches nicht bereits im Programm enthalten ist und welches für dessen Fertigstellung wesentliche Kapitalien benötigt, mit der Bank ins Einvernehmen setzen. Die Verbundgesellschaft soll derartige Bauvorhaben nur dann durchführen bzw. den Sondergesellschaften die Durchführung derartiger Bauvorhaben nur dann erlauben, wenn die Bank, der Bürge und die Verbundgesellschaft gemeinsam übereingekommen sind, daß die Finanzierung derselben genügend gesichert ist und das Programm dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## ARTIKEL VI

### Rechtsmittel der Bank.

**Absatz 6.01.** (i) Tritt einer der in Punkt a), Punkt b), Punkt e) oder Punkt f) des Absatzes 5.02 der Anleihenrichtlinien angeführten Fälle ein und dauert während eines Zeitraumes von dreißig Tagen an oder (ii) tritt einer der in Punkt c) des Absatzes 5.02 der Anleihenrichtlinien angeführten Fälle ein und dauert der betreffende Zustand sechzig Tage hindurch nach diesbezüglicher Benachrichtigung der Anleihenehmer durch die Bank an, so kann die Bank nach ihrem Ermessen jederzeit danach während des Fortdauerns des betreffenden Zustandes das jeweils noch ausstehende Kapital der Anleihe und sämtlicher Schuldverschreibungen als sofort fällig und zahlbar erklären; mit der Abgabe dieser Erklärung wird das Kapital, ungeachtet etwaiger

in diesem Abkommen oder in den Schuldverschreibungen enthaltenen gegenteiligen Bestimmungen sofort fällig und zahlbar.

## ARTIKEL VII

### Diverses.

**Absatz 7.01.** Der Endtermin der Inanspruchnahme ist der 31. Dezember 1958.

**Absatz 7.02.** Der 30. November 1956 ist hiebei für die Zwecke des Abschnittes 9.04 der Anleiherichtlinien angeführt.

**Absatz 7.03.** Folgende Adressen sind für die Zwecke des Abschnittes 8.01 der Anleiherichtlinien angeführt.

Für die Verbundgesellschaft:

Österreichische Elektrizitäts-  
wirtschafts-Aktiengesellschaft  
(Verbundgesellschaft)

W i e n I,  
Am Hof 6  
(Österreich)

Für die Draukraftwerke:

Österreichische Draukraft-  
werke Aktiengesellschaft  
K l a g e n f u r t  
Baumbachplatz 2  
(Österreich)

Für die Bank:

Internationale Bank für Wieder-  
aufbau und Wirtschafts-  
förderung  
1818 H. Street, N.W.  
Washington 25, D. C.  
(United States of America)

**Absatz 7.04.** Alle Verpflichtungen der Anleihenehmer auf Grund dieses Abkommens und der Schuldverschreibungen sind, falls sie nicht ausdrücklich durch einen hier ausdrücklich genannten Anleihenehmer eingegangen werden, zur ungeteilten Hand der Anleihenehmer einzugehen und die Verpflichtungen jedes einzelnen Anleihenehmers zur Einhaltung aller Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen keiner vorherigen, an ihn gerichteten Bekanntgabe oder Aufforderung oder keiner gegen ihn gerichteten Klage. Keine, einem der Anleihenehmer hinsichtlich der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen auf Grund dieses Abkommens oder der Schuldverschreibungen gewährte Fristverstreckung oder Nachsicht, ebenso keine Unterlassung der Bank oder eines der Schuldverschreibungsinhaber bezüglich dieses Abkommens oder der Schuldverschreibungen, irgendwelche Benachrichtigungen, Aufforderungen oder Einsprüche an einen der Anleihenehmer zu richten oder irgendwelche Rechte gegen einen von ihnen geltend zu machen oder Rechtsmittel

gegen ihn zu ergreifen und auch nicht die Unterlassung eines der Anleihenehmer, den Erfordernissen irgendwelcher Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen zu entsprechen, hat in irgendeiner Weise irgendeine Verpflichtung des anderen Anleihenehmers nach diesem Abkommen oder den Schuldverschreibungen zu berühren oder zu beeinträchtigen.

URKUND DESSEN haben die durch ihre hiezu ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter handelnden, dieses Abkommen schließenden Parteien dieses Anleiheabkommen in ihrem beiderseitigen Namen unterfertigen und im Distrikt Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika, am eingangs angegebenen Datum übergeben lassen.

INTERNATIONALE BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG:

i. V.: .....

ÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS-AKTIENGESELLSCHAFT (VERBUNDGESELLSCHAFT)

i. V.: .....

ÖSTERREICHISCHE DRAUKRAFTWERKE AKTIENGESELLSCHAFT:

i. V.: .....

## ANLAGE I.

### Tilgungsplan.

Fälligkeitstermin für die Zahlung	Kapitalsrückzahlung (in Dollars ausgedrückt) *	Kapitalsaußenstände nach jeder Zahlung (in Dollars ausgedrückt) *
		erst einzusetzen

### Prämien für Vorauszahlung und Tilgung.

Die folgenden Hundertsätze werden als die Prämien festgesetzt, die bei Rückzahlung vor der Fälligkeit irgendeines Teilbetrages des Kapitals der Anleihe gemäß Absatz 2.05 (b) der Anleiherichtlinien oder bei der Tilgung irgendeiner Schuldverschreibung vor ihrer Fälligkeit gemäß Absatz 6.16 der Anleiherichtlinien zahlbar sind:

Zeit der Vorauszahlung oder Tilgung	Prämie
	erst einzusetzen

\*) In dem Ausmaß, zu dem irgendein Teilbetrag der Anleihe in einer anderen als der Dollar-Währung rückzahlbar ist (siehe Anleiherichtlinien, Absatz 3.02) stellen die in diesen Spalten befindlichen Zahlen die Dollar-Gegenwerte dar, die für Zwecke des Abhebens festgelegt sind.

## ANLAGE II.

### Beschreibung des Projektes.

Das Projekt besteht in der Erweiterung von zwei Dampfkraftanlagen, die einen Teil des Gesamtprogrammes darstellen und nachstehend genauer beschrieben werden.

1. Die Erweiterung der bereits bestehenden Dampfkraftanlage Voitsberg geschieht durch den Zubau eines dreiphasigen Turbogenerators zu 50 Perioden mit einer Kapazität von 82.000 kVA (65.000 kW zu einem  $\cos \varphi = 0,8$ ) sowie eines Kessels für Braunkohlenfeuerung, der pro Stunde maximal 210 t Dampf zu einem Druck von zirka 135 Atmosphären mit einer Temperatur von zirka 530 Grad Celsius erzeugt. Der Turbogenerator und der Kessel werden mit den herkömmlichen Hilfseinrichtungen versehen sein. Weiters wird ein Kühlturn von entsprechender Kapazität errichtet, um die Kühlwasserversorgung zu gewährleisten. Schließlich wird ein Haupttransformator mit einer Kapazität von 82.000 kVA errichtet, der die Generatorenspannung von 10,5 kV auf 110 kV transformiert. Die Fertigstellung der Anlage ist für 31. März 1956 geplant.

2. Die Erweiterung der bereits bestehenden Dampfkraftanlage St. Andrä erfolgt durch den Zubau eines dreiphasigen Turbogenerators zu 50 Perioden mit einer Kapazität von 125.000 kVA (100.000 kW zu einem  $\cos \varphi = 0,8$ ) sowie eines Kessels für Braunkohlenfeuerung, der pro Stunde maximal 330 t Dampf zu einem Druck von zirka 188 Atmosphären mit einer Temperatur von zirka 530 Grad Celsius erzeugt. Der Turbogenerator und der Kessel werden mit den herkömmlichen Hilfseinrichtungen versehen sein. Weiters wird eine Wasserreinigungsanlage errichtet, um das Wasser vom nahen Lavantbach für die entsprechende Versorgung der Anlage mit Kühlwasser aufzubereiten. Schließlich wird ein Transformator mit einer Kapazität von 125.000 kVA errichtet, um die Spannung von 10,5 auf 200 kV zu transformieren. Die Fertigstellung der Anlage ist für den 31. Dezember 1958 geplant.

## ANLAGE III.

### Abänderungen der Anleiherichtlinien Nr. 4.

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die Bestimmungen der Anleiherichtlinien Nr. 4 der Bank vom 15. Februar 1955 folgendermaßen abgeändert:

(a) Der Ausdruck „Anleihenehmer“ bedeutet die Anleihenehmer; ausgenommen dort, wo er in den Absätzen 5.02 (b), (c), (d), (e), (f), 7.01 und 7.02 verwendet ist, bedeutet dieser Ausdruck die Anleihenehmer oder einen der beiden von ihnen.

(b) Die beiden ersten Sätze des Absatzes 3.01 haben wie folgt zu lauten:

„Die Draukraftwerke haben sich zu bemühen, Waren mit den Währungen der Länder zu kaufen, von denen solche Waren angekauft werden. Die Erträge der Anleihe sind innerhalb des Ausmaßes, das die Bank für gut befindet, vom Anleihekonto in den verschiedenen Währungen, in denen die Waren bezahlt werden, abzuheben; ausgenommen, daß bezüglich von Waren, die in der Währung des Bürgen gezahlt oder aus Quellen innerhalb der Gebiete des Bürgen erworben werden, solche Anhebungen innerhalb des Ausmaßes, das die Bank für gut befindet, in den Währungen erfolgen sollen, die die Bank bestimmt.“

(c) Zu Absatz 3.05 ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„Wird auf Grund von Auslagen in der Währung des Bürgen um eine Abhebung angesucht, so ist der Wert der Währung des Bürgen im Verhältnis zu der oder den abzuhebenden Währung(en) von der Bank in billiger Weise festzusetzen.“

(d) Absatz 4.01 hat wie folgt zu lauten:

„**Abhebung vom Anleihekonto.** Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Richtlinien sind die Anleihenehmer dazu ermächtigt, vom Anleihekonto abzuheben:

(a) (i) Jene Beträge, die erforderlich sind, um den Anleihenehmern die entsprechenden Kosten der Aufwendungen zu vergüten, die weder in der Währung des Anleihenehmers bezahlt noch aus Quellen innerhalb der Gebiete des Anleihenehmers erworben wurden;

(ii) jene Beträge vorbehaltlich der Bankzustimmung, die von den Anleihenehmern benötigt werden, um die entsprechenden Kosten solcher Aufwendungen zu begleichen; und

(b) jene Beträge, die von den Anleihenehmern benötigt werden, und zwar in dem Umfange, zu dem die Bank fallweise zustimmt, um damit die entsprechenden Kosten der Güter zu vergüten, die in der Währung des Bürgen bezahlt wurden oder aus Quellen innerhalb der Gebiete des Bürgen stammen.

Außer es wird zwischen der Bank und den Anleihenehmern etwas anderes vereinbart, dürfen keine Abhebungen gemacht werden a konto (a) von Ausgaben, die vor dem 1. Jänner 1956 erfolgten oder (b) von Ausgaben in Gebieten irgendeines Landes, welches nicht Mitglied der

22

Bank ist bzw. für Güter und Dienstleistungen, die aus diesen Gebieten stammen.\*

(e) Folgender Satz ist dem Abschnitt 6.07 hinzuzufügen:

Alle Schuldverschreibungen sollen entsprechende Bestimmungen zu dem Zweck beinhalten, daß die Verpflichtungen der Anleihenehmer zu ungeteilter Hand bestehen, wie es im Abschnitt 7.04 des Anleiheabkommens vorgeschrieben ist.

(f) Paragraph (a) des Abschnittes 7.04 hat wie folgt zu lauten:

„Jede Streitfrage zwischen der Bank und den Anleihenehmern oder einem von beiden oder zwischen dem Bürgen und der Bank und jede Forderung von irgendeiner derartigen Partei gegen eine andere derartige Partei, die sich aus den Bestimmungen des Anleiheabkommens, des Garantieabkommens oder aus den Schuldverschreibungen ergibt, die nicht durch Vereinbarung der Parteien beigelegt wird, ist einem Schiedsspruch durch ein Schiedsgericht, wie im folgenden vorgesehen, zu unterbreiten.“

### Entwurf.

8. Mai 1956

**Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft)**

**Österreichische Donaukraftwerke Aktiengesellschaft**

Geehrte Herren!

Wir beziehen uns auf das Anleiheabkommen vom . . . . zwischen uns sowie auf den Abschnitt 4.01 (b) der Anleihenrichtlinien No. 4., die als Anlage 3 dem Anleihevertrag angefügt sind und die im wesentlichen vorsehen, daß Sie berechtigt sind, für Teile der im Inland stattgefundenen Ausgaben für das Projekt vom Anleihekonto Abhebungen vorzunehmen. Wir schlagen vor, daß die Anteile, die Sie wiedererstattet haben wollen, in runden Zahlen auf Basis der gegenwärtigen Schätzungen der Beträge, die für das Projekt benötigt werden, ausgedrückt sein sollen, und zwar wie folgt:

Der Gesamtbetrag, der für Rechnung der inländischen Ausgaben abgehoben werden wird, wird sich auf 18 Millionen Dollar belaufen. Von

\* Am 10. Mai 1956 entschieden die geschäftsführenden Direktoren, daß in Anbetracht des besonderen Verhältnisses zwischen der Bank und der Schweiz auf Grund des Vertrages vom 29. Juni 1951, die Bank, falls seitens der Anleihenehmer der Antrag gestellt wird, die Anleiheerträge dazu verwenden zu dürfen, um Ausgaben in den Gebieten der Schweiz bzw. Ausgaben für Güter und Dienstleistungen aus diesen Gebieten zu finanzieren, dem zustimmen würde.

diesem Gesamtbetrag dürfen nicht mehr als 12,5 Millionen Dollar im Jahr 1956 und nicht mehr als 5,5 Millionen Dollar im Jahre 1957 abgehoben werden. In jedem Quartal dürfen nicht mehr als 25% des betreffenden Jahresansatzes abgehoben werden.

Jene Ausgaben, die die genehmigten Abhebungen überschreiten, dürfen vorgetragen werden, um so die Basis für die Auszahlungen im folgenden Quartal zu bilden. Falls in einem Quartal ein Betrag abgehoben wird, der geringer als das genehmigte Maximum für dieses Quartal ist, so wird der Unterschiedsbetrag des betreffenden Quartals auf Rechnung des folgenden Quartals vorgetragen werden.

Anträge auf Abhebungen zwecks Deckung der Inlandsausgaben sollen mit einem Auszug versehen sein, der die Ausgaben für das Projekt in dem Quartal, für das die Abhebung angefordert wird, beinhaltet, sowie mit Auszügen, betreffend die aufgelaufenen Gesamtausgaben für das Projekt und die Gesamtabhebungen seit 1. Jänner 1956.

Der Gesamtbetrag, der vom Anleihekonto abgehoben wird, soll zu keinem Zeitpunkt die Gesamtausgaben für das Projekt seit 1. Jänner 1956 überschreiten.

Bitte bestätigen Sie Ihre Zustimmung zu dem Vorhergesagten, in dem Sie das Zustimmungsformular in der beigefügten Abschrift dieses Briefes unterschreiben und an uns zurücksenden.

Hochachtungsvoll

**Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung**

Bestätigt durch:

**Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft)**

**Österreichische Donaukraftwerke Aktiengesellschaft**

### Entwurf.

8. Mai 1956

**Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft)**

**Österreichische Draukraftwerke Aktiengesellschaft**

Geehrte Herren!

Wir beziehen uns auf das Anleiheabkommen . . . . zwischen uns sowie auf den Abschnitt 4.01 (b) der Anleihenrichtlinien Nr. 4., die als Anlage 3 dem Anleihevertrag angefügt sind und die im wesentlichen vorsehen, daß Sie berechtigt sind, für Teile der im Inland stattgefundenen Ausgaben für das Projekt vom Anleihekonto Abhebungen vorzunehmen.

23

**1. Kraftwerk St. Andrä.**

Bezüglich des Kraftwerkes St. Andrä schlagen wir vor, daß die Anteile, die Sie wiedererstattet haben wollen, in runden Zahlen auf Basis der gegenwärtigen Schätzungen der Beträge, die für das Projekt benötigt werden, ausgedrückt sein sollen, und zwar wie folgt:

Der Gesamtbetrag, der für Rechnung der inländischen Ausgaben abgehoben werden wird, wird sich auf . . . Millionen belaufen. Von diesem Gesamtbetrag dürfen nicht mehr als . . . Millionen im Jahr 1956, nicht mehr als . . . Millionen im Jahr 1957 und nicht mehr als . . . Millionen im Jahr 1958 abgehoben werden. In jedem Quartal der Jahre 1956 und 1957 dürfen nicht mehr als 25% des betreffenden Jahresansatzes abgehoben werden. 1958 kann ein Drittel des Jahresansatzes in jedem der drei ersten Quartale abgehoben werden.

Jene Ausgaben, die die genehmigten Abhebungen überschreiten, dürfen vorgetragen werden, um die Basis für die Auszahlungen im folgenden Quartal zu bilden. Falls in einem Quartal ein Betrag abgehoben wird, der geringer als das genehmigte Maximum für dieses Quartal ist, so wird der Unterschiedsbetrag des betreffenden Quartals auf Rechnung des folgenden Quartals vorgetragen werden.

**2. Kraftwerk Voitsberg.**

Ein Betrag im Gegenwert von . . . Millionen Dollar darf abgehoben werden, um die Ausgaben in österreichischen Schilling für das Kraftwerk Voitsberg zu decken. Diese Beträge dürfen abgehoben werden, sobald die entsprechenden Ausgaben in österreichischen Schillingen stattgefunden haben.

3. Anträge auf Abhebung zwecks Deckung der Inlandsausgaben sollen mit getrennten Auszügen versehen sein, die die Ausgaben für St. Andrä und Voitsberg in dem Quartal, für das die Abhebung angefordert wird, beinhalten, sowie mit Auszügen, betreffend die abgelaufenen Gesamtausgaben für das Projekt und die Gesamtabhebungen seit 1. Jänner 1956.

Der Gesamtbetrag, der vom Anleihekonto abgehoben wird, soll zu keinem Zeitpunkt die Gesamtausgaben für das Projekt seit 1. Jänner 1956 überschreiten.

Bitte bestätigen Sie Ihre Zustimmung zu dem Vorhergesagten, indem Sie das Zustimmungsformular in der beigefügten Abschrift dieses Briefes unterschreiben und an uns zurücksenden.

Hochachtungsvoll

**Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung**

Bestätigt durch:  
 Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft)  
 Österreichische Draukraftwerke  
 Aktiengesellschaft

**Entwurf.**

8. Mai 1956.

Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft)  
 Am Hof 6.  
 Wien I., Österreich

Geehrte Herren!

Wir beziehen uns auf die Verhandlungen über Ihr Investitionsprogramm für die Jahre 1956 bis 1960, wie es in Ihrem Memorandum vom 8. Mai 1956, betreffend den Ausbau der Elektrizitätserzeugung während dieser Periode, angeführt ist, bei welchem wir feststellten, daß alle erforderlichen Mittel für dessen Durchführung berechtigterweise als gedeckt angesehen werden können.

Es könnte jedoch ein vorübergehender Mangel an finanziellen Mitteln für das Programm auftreten, der Sie zwingen würde, gewisse Investitionsarbeiten zu verschieben. Im Hinblick auf eine derartige Möglichkeit erlauben wir uns, Sie auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß gemäß Abschnitt 5.01 (a) des zwischen uns abgeschlossenen Anleiheabkommens gleichen Datums, welcher die Ausführung der Projekte mit gehöriger „Beflissenheit und Sorgfalt“ verlangt, die Fertigstellung der Kraftwerke Ybbs-Persenbeug, St. Andrä und Voitsberg den Vorrang bei allen Investitionsmitteln, die Ihnen und Ihren Sondergesellschaften zur Verfügung stehen, besitzt und auf Grund finanzieller Erfordernisse für andere Teile Ihres Programmes nicht verschoben werden darf, außer es wird einvernehmlich zwischen Ihnen und der Bank etwas derartiges vereinbart.

Hochachtungsvoll

**Entwurf.**

8. Mai 1956

Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung  
 1818 H Street, N.W.  
 Washington 25, D.C.

Geehrte Herren!

Wir danken Ihnen für Ihren heutigen Brief, betreffend den Inhalt des Abschnittes 5.01 (a) des zwischen uns mit gleichem Datum abgeschlossenen Anleiheabkommens bezüglich der Verwendung der seitens der Verbundgesellschaft für ihr Investitionsprogramm während der Jahre 1956—1960 zu erhaltenden Investitionsmittel.

Wir freuen uns, in diesem Brief unser Einverständnis zu diesem Punkt zum Ausdruck bringen zu können.

Hochachtungsvoll  
 Österreichische  
 Elektrizitätswirtschafts-  
 Aktiengesellschaft

**Memorandum über das Programm, betreffend die Erweiterung der Elektrizitätserzeugung während der Periode 1956—1960 vom 8. Mai 1956.**

Das Investitionsprogramm der Verbundgesellschaft und der ihr angeschlossenen Sondergesellschaften für die Periode 1956—1960 besteht darin, zu dem bestehenden System eine Kapazität von 447.000 kW an Wasserkraft, 165.000 kW an Dampfkraft, weiters 126,4 km 110-kV-Leitungen, 418,5 km 220 kV-Leitungen, entsprechende Umspann- und Schaltwerke und kleinere Investitionsarbeiten an verschiedenartigen Einrichtungen hinzuzufügen. Ergänzend dazu wird mit dem Ausbau einer thermischen Kapazität von

200.000 kW begonnen werden, der 1961 oder 1962 vollendet sein wird und weiters wird die Planung zukünftiger Projekte fortgesetzt.

Die Kosten für dieses Programm werden mit 5656 Millionen Schilling veranschlagt. Bei Einrechnung der Abschreibungsbeträge in Höhe von 692 Millionen Schilling, die in derselben Zeit fällig sind, wird das finanzielle Gesamterfordernis der Verbundgesellschaft und der ihr angeschlossenen Sondergesellschaften auf 6348 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Aufteilung der geschätzten Kosten dieses Investitionsprogrammes auf die einzelnen Jahre sowie auf die Hauptposten, die darin enthalten sind, sind nachstehend angegeben:

**INVESTITIONSPROGRAMM**

	1956	1957	1958	1959	1960	Total
(Kapazität in MW)						
<b>Wasserkraftwerke</b>						
Kaprun (Haupt- und Oberstufe zusammen) .....	8.0					8.0
Jochenstein <sup>1)</sup> .....	32.5	7.5				40.0
Reißeck-Kreuzeck .....	20.0	40.0	20.0	8.0		88.0
Ybbs-Persenbeug .....		62.0		130.0		192.0
Schwarzach-St. Veit .....			30.0	90.0		120.0
<b>Dampfkraftwerke</b>						
Voitsberg .....	65.0					65.0
St. Andrä .....			100.0			100.0
<b>Gesamtsumme...</b>	<b>125.5</b>	<b>109.5</b>	<b>150.0</b>	<b>228.0</b>	<b>—</b>	<b>613.0</b>

			(Kilometer)	
110 kV .....	45.4	—	81	126.4
220 kV .....	—	6.5	232	297.5
220 kV .....	—	—	—	280.0 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dieses Kraftwerk wird gemeinsam von Österreich und Deutschland gebaut. Die angegebene Kapazität ist der österreichische Anteil an den insgesamt 80 MW, die installiert werden.

<sup>2)</sup> Leitung Kaprun-Oetz, der Teil, der jedes einzelne Jahr gebaut wird, ist noch nicht festgelegt.

## GESCHÄTZTE KOSTEN DES INVESTITIONSPROGRAMMES

Gesellschaften und Projekte	1956	1957	1958 (in Millionen Schilling)	1959	1960	Summe 1956—1960
<b>Donaukraftwerke A. G.</b>						
Ybbs-Persenbeug .....	595.0	650.0	401.0	201.0	—	1847.0
<b>Draukraftwerke A. G.</b>						
Reißeck-Kreuzeck .....	276.2	231.6	113.0	18.4	—	639.2
Voitsberg .....	75.1	3.7	—	—	—	78.8
St. Andrä .....	18.5	193.0	182.5	—	—	394.0
kleinere Investitionen und Planungen .....	28.6	6.0	4.0	2.0	2.0	42.6
<b>Ennskraftwerke A. G.</b>						
kleinere Investitionen und Planungen .....	22.6	4.0	2.0	2.0	2.0	32.6
<b>Jochenstein A. G.</b>						
Jochenstein (österr. Anteil) .....	139.5	92.4	—	—	—	231.9
<b>Tauernkraftwerke A. G.</b>						
Kaprun (Fertigstellung) .....	75.4	20.0	—	—	—	95.4
Schwarzach-St. Veit .....	313.6	393.4	227.5	32.7	4.4	971.6
kleinere Investitionen und Planungen .....	22.1	11.0	3.0	2.0	2.0	40.1
<b>Verbundgesellschaft</b>						
Leitungen und Umspannwerke ..	88.0	192.0	192.0	116.0	95.0	683.0
<b>Dampfkraftanlagen, die 1961—62 fertiggestellt werden sollen .....</b>	—	20.0	200.0	250.0	130.0	600.0
<b>Gesamtinvestitionsprogramm .....</b>	<b>1654.6</b>	<b>1817.1</b>	<b>1325.0</b>	<b>624.1</b>	<b>235.4</b>	<b>5656.2</b>
<b>Abschreibungen .....</b>	<b>108.2</b>	<b>106.4</b>	<b>143.8</b>	<b>163.1</b>	<b>170.9</b>	<b>692.4</b>
<b>Gesamtsumme...</b>	<b>1762.8</b>	<b>1923.5</b>	<b>1468.8</b>	<b>787.2</b>	<b>406.3</b>	<b>6348.6</b>